

Ferialjob



Das erste Arbeitsverhältnis

Jugend

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.

AK 
www.akstmk.at



Liebe Jugendliche,
ihr steht vor dem Einstieg ins
Berufsleben oder versucht seit kurzer
Zeit dort zu bestehen. Dieser Schritt
ist nicht einfach. Es gelten andere
Regeln als in der Schule, aber dort
wie da gibt es Rechte und Pflichten.
Um euch einen gewissen Schutz vor
der vollen Härte im Beruf zu bieten,
gibt es besondere Regelungen für
Jugendliche.

Dein -

Josef Pesserl
AK-Präsident

Was ist ein Ferialjob?

Wenn du in den Ferien arbeitest, gehst du ein ganz normales Arbeitsverhältnis ein. Das ist erst ab Vollendung der Schulpflicht und des 15. Lebensjahres erlaubt.

Es gelten auch für dich die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag. Dieser wird für die jeweilige Branche (z. B. Handel, Metallgewerbe usw.) angewendet und regelt die Höhe deines Lohnes, deine Arbeitszeit und vieles mehr. Alle Vereinbarungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsort, Dauer des Arbeitsverhältnisses etc. sollten im Voraus schriftlich festgelegt werden. Wenn du länger als einen Monat arbeitest, muss dir dein/e Arbeitgeber/in einen Dienstzettel geben, der diese Vereinbarungen enthält.

Tip: Den Muster-Dienstzettel erhältst du unter www.akstmk.at (Suchwort Dienstzettel) und bei der AK-Jugend.

Wie viel verdienst du?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du mindestens pro Monat verdienen musst. Das ist auf alle Fälle der Grundlohn, manchmal stehen dir auch Zulagen zu. Zum regulären Lohn kommen zumeist noch anteilig Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss dazu. Es ist aber trotzdem wichtig, dass du vor Beginn deines Ferialjobs mit deinem/r Arbeitgeber/in den Lohn schriftlich fixierst (Dienstzettel). Für jeden Monat musst du eine eigene schriftliche Abrechnung (Lohnabrechnung) erhalten. Melde dich bei der AK-Jugend, wir können dir sagen, wie hoch deine Entlohnung sein muss.

In der Abrechnung sind dein BruttoBezug und die jeweiligen Abzüge (Sozialversicherung, Lohnsteuer) angegeben. Was übrig bleibt, ist der Nettobezug – der gehört ganz dir.

Bist du auch versichert?

Als Arbeitnehmer/in musst du vor Arbeitsbeginn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Wenn du über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70 monatlich) verdienst, bist du zusätzlich zur Unfallversicherung auch kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert.

Das ist wichtig, damit du später einmal Anspruch auf Pension oder Arbeitslosengeld hast. Wenn du unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienst, kannst du bei der Gebietskrankenkasse einen Antrag stellen, dass du für diese Zeit Beiträge in der Höhe von monatlich € 60,09 zahlst, dann bist du kranken- und pensionsversichert. Das ist sinnvoll, damit du einmal früher in Pension gehen kannst.

Musst du Lohnsteuer zahlen?

Ab einer Einkommensteuerbemessungsgrundlage von € 1.260,- brutto monatlich ist Lohnsteuer zu bezahlen.

Solange du in Schulausbildung bist oder studierst und nicht regelmäßig arbeitest, kannst du dir vom Finanzamt die Lohnsteuer zurückholen.

Wer weniger als ca. € 12.600,- brutto (14 Bezüge pro Jahr) im Jahr verdient und keine Lohnsteuer zahlt, hat Anspruch auf Negativsteuer und bekommt bis zu € 400,- (bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis zu € 500,-) pro Jahr vom Finanzamt zurück.

In beiden Fällen füllst du das Formular „Arbeitnehmerveranlagung“ aus und schickst es im darauffolgenden Jahr an dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

Das Formular L1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) ist unter www.bmf.gv.at (Suchwort Arbeitnehmerveranlagung) oder www.help.gv.at oder beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich.

Dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt ist unter www.help.gv.at zu finden. Die Anträge können für die letzten 5 Jahre mit dem jeweiligen Formular für das entsprechende Jahr gestellt werden.

Wie lange musst du arbeiten?

Die Arbeitszeit wird meist im Kollektivvertrag geregelt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

- Arbeitszeit: grundsätzlich höchstens acht Stunden täglich/40 Stunden wöchentlich
- Überstunden sind verboten; fallweise trotzdem geleistete Überstunden müssen mit 50% Zuschlag bezahlt werden. Zeitausgleich ist nur möglich, wenn er zwischen dem/der Arbeitgeber/in und dir vereinbart wurde.

- In der Zeit von 20 bis 6 Uhr darf nicht gearbeitet werden.
- Eine halbstündige Pause muss nach spätestens sechs Stunden Arbeit gewährt werden. Die Pause muss nicht bezahlt werden.
- Eine zwölfstündige Nachtruhe muss gewährleistet sein. Wenn du beispielsweise bis 20 Uhr arbeitest, darfst du am nächsten Tag erst um 8 Uhr mit der Arbeit beginnen.
- An Sonn- und Feiertagen darfst du nicht beschäftigt werden.
- Wöchentlich steht dir eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 2 Kalendertagen zu, die den Sonntag zu umfassen hat.

Ausnahmen im Hotel- und Gastgewerbe:

- Über 16-Jährige dürfen bis 23 Uhr arbeiten, wenn eine Jugendlichenuntersuchung gemacht wurde.
- Da im Gastgewerbe am Sonntag gearbeitet werden darf, müssen 2 zusammenhängende Kalendertage freigegeben oder eine Wochenfreizeit im Ausmaß von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, plus ein betrieblicher Sperrtag in der nächsten Arbeitswoche eingehalten werden. Jeder 2. Sonntag muss frei sein.
- An Feiertagen darf gearbeitet werden, jedoch muss dafür 1/173 des Monatslohnes pro Stunde bezahlt oder ein entsprechender Zeitausgleich gewährt werden.

Nähere Informationen findest du in der Broschüre „Arbeitszeit für Jugendliche“ der AK-Jugend.

Für Personen über 18 Jahre gelten diese Schutzbestimmungen nicht. Die entsprechenden Regelungen sind in der Broschüre „Arbeitszeit“ zu finden.

Tipp: Wichtig ist, dass du jeden Tag genaue Aufzeichnungen über deine Arbeitsstunden und Pausen führst.

Du solltest täglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie Pausen genau eintragen (z. B. 7.30–12 Uhr, 13–16.30 Uhr).

Wie kannst du aus dem Ferialjob aussteigen?

Meistens werden Ferialjobs als befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Dann verpflichtest du dich, für diese Dauer im Betrieb zu arbeiten. Wird eine Probezeit vereinbart (maximal ein Monat), kannst du – aber auch dein/e Arbeitgeber/in – innerhalb dieser Probezeit das Arbeitsverhältnis jederzeit und ohne einen Grund zu nennen auflösen. Auch das befristete Arbeitsverhältnis kannst du mit Einverständnis deines/er Arbeitgebers/in jederzeit einvernehmlich (am besten schriftlich) beenden. In schwerwiegenden Fällen kann das Arbeitsverhältnis aber sowohl durch dich als auch durch den Betrieb vorzeitig aufgelöst werden. In solchen Fällen wende dich bitte umgehend an die AK-Jugend.

Was passiert, wenn du krank wirst?

Du musst den Krankenstand sofort im Betrieb melden. Auf alle Fälle solltest du gleich zum Arzt/zur Ärztin gehen und dich krankschreiben lassen. Du bekommst von ihm/ihr einen Auszahlungsschein. Wenn du wieder gesund bist, lässt du dich vom Arzt/von der Ärztin gesundschreiben. Die Gebietskrankenkasse übermittelt deinem/r Arbeitgeber/in und dir eine Krankenstandsbestätigung. Mit dieser Bestätigung gehst du wieder in deinen Betrieb und arbeitest weiter. Dein Betrieb muss dir für deinen Krankenstand den Lohn weiterzahlen.

Hast du Anspruch auf Urlaub?

Pro Monat hast du einen Urlaubsanspruch von 2,5 Werktagen (30 Werktagen pro Jahr). Kannst du den Urlaub nicht verbrauchen, muss er dir bei Beendigung deines Ferialjobs ausbezahlt werden (Ersatzleistung für Urlaub).

Musst du für Schäden zahlen?

Wenn du bei der Arbeit dem Betrieb oder auch Gästen (Kund/innen) einen Schaden zufügst, kannst du dafür unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden. Sollte von dir in einem solchen Fall ein Schadenersatz gefordert werden (z. B. durch Lohnabzug), melde dich bitte sofort bei der AK-Jugend!

Erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe weiter?

Auch während des Ferienjobs erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe. Bist du über 18 Jahre und übersteigt dein Jahreseinkommen € 10.000,- seit 2011 (ohne Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und steuerliche Pauschbeträge), wird die Familienbeihilfe gestrichen, bzw. ist sie zurückzuzahlen.

Was passiert nach dem Ferienjob?

Du musst dein Geld (Lohn und eventuell Überstundenentgelt, Zulagen, Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Urlaubersatzleistung) und die Arbeitspapiere (Endabrechnung, Jahreslohnzettel, Abmeldung von der GKK, Arbeitsbescheinigung für das AMS) erhalten. Ein Dienstzeugnis muss dir der/die Arbeitgeber/in ausstellen, wenn du es verlangst.

Tipp: Wenn du nicht sicher bist, dass du alles erhalten hast, melde dich bei der AK-Jugend. Lass dir aber nicht zu viel Zeit, weil Ansprüche verfallen können. Das bedeutet, dass sie nach einiger Zeit (zumeist nach 3 Monaten) vom/von der/die Arbeitgeber/in nicht mehr bezahlt werden müssen.

Was ist eine Verzichtserklärung?

„Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen ...“, „..., dass ich voll lohnbefriedigt bin ...“, „..., dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind ...“ stellen Verzichtserklärungen dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten. Lass dich von der AK-Jugend beraten, bevor du unterschreibst.

Wird bei der Barauszahlung des Entgelts eine Bestätigung des Erhalts verlangt (Betrag von € ... erhalten), ist dies üblich und unbedenklich. Bestätige nur tatsächlich erhaltene Beträge!

Hast du Anspruch auf Abfertigung?

Alle Arbeitgeber/innen haben ab Beginn des zweiten Beschäftigungsmonats einen Beitrag in der Höhe von 1,53% des Bruttoeinkommens in die MitarbeiterInnen-vorsorgekasse zu bezahlen.

Es wird daher auch für Arbeitsverhältnisse, die über einen Monat dauern, ein Anspruch auf Abfertigung erworben. Dieses Geld wird allerdings nicht ausbezahlt, sondern verbleibt in der MitarbeiterInnenvorsorgekasse.

Wie kommst du zu einem Ferialjob?

Das AMS (Tel. 7081-0, www.ams.or.at) vermittelt Ferialjobs. Im Internet findest du Jobs unter www.logo.at/jobboerse, aber auch in Kleinanzeigen der Tageszeitungen. Du kannst dich natürlich auch bei Firmen in deiner Umgebung bewerben.

Wichtig ist, dass du dich frühzeitig, also schon im Jänner oder Februar, um deinen Sommerjob kümmerst.

Kann man im Ausland jobben?

Solltest du dich für einen Ferialjob im Ausland interessieren, beachte, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten.

Informationen über freie Arbeitsstellen und gesetzliche Bestimmungen im Ausland findest du unter: <http://ec.europa.eu/eures>; www.jugendinfo.at

Checkliste

Vor dem Arbeitsbeginn

- Ich kenne die Dauer meines Ferialjobs.
- Ich weiß, was ich verdiene.
- Ich weiß, welcher Kollektivvertrag für mein Arbeitsverhältnis gilt.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in getroffen.

Während der Arbeit

- Ich bin bei der Krankenkasse angemeldet.
- Ich erhalte Abrechnungen und Lohn.
- Ich schreibe täglich meine Arbeitszeiten mit.
- Ich weiß, wer mir bei Fragen und Problemen hilft.

Nach dem Arbeitsende

- Ich habe meine Arbeitspapiere (Endabrechnung, Dienstzeugnis, Jahreslohnzettel, Abmeldung von der GKK, Arbeitsbescheinigung für das Arbeitsmarktservice) erhalten.
- Ich weiß, wie ich meine Arbeitnehmerveranlagung machen kann.
- Ich weiß, wo meine Endabrechnung kontrolliert wird.



Foto: Fotolia

**DAMIT AUCH IN
ZUKUNFT ETWAS
WEITERGEHT.**

Jung sein in der Arbeitswelt

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.



www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442soziaversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507steuer@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport	DW 2427bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro/Presse	DW 2205praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2371bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	DW 3100bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	DW 3200deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5.....	DW 3300suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	DW 3400fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16.....	DW 3500hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800leibnitz@akstmk.at
8701 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	DW 4000liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	DW 4100murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	DW 4300voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Birkfelder Straße 22.....	DW 4400weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82.....	DW 4500murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000vhs@akstmk.at
------------------------------------	---------	--------------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	---------------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!